

**Allgemeines
Bürgerliches Gesetzbuch**

für die
gesammten Deutschen Erbländer
der
Oesterreichischen Monarchie.

I. Theil.



W i e n.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.
1811.

Wir Franz der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser
von Oesterreich; König zu Un-
garn und Böhmen; Erzherzog
zu Oesterreich, ꝛc. ꝛc.

Aus der Betrachtung, daß die bür-
gerlichen Gesetze, um den Bürgern volle
Beruhigung über den gesicherten Ge-
nuß ihrer Privat-Rechte zu verschaffen,
nicht nur nach den allgemeinen Grund-
sätzen der Gerechtigkeit, sondern auch

nach den besondern Verhältnissen der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht, und durch eine ordentliche Sammlung in stätem Andenken erhalten werden sollen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung unausgesetzt Sorge getragen, daß die schon von Unseren Vorfahren beschlossene und unternommene Abfassung eines vollständigen einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Vollendung zugeführt werde.

Der während Unserer Regierung von Unserer Hof-Commission in Gesetz-

sachen zu Stande gebrachte Entwurf ward, so wie ehemals der Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey = Uebertretungen, den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Beurtheilung mitgetheilt, in Galizien aber inzwischen schon in Anwendung gesetzt.

Nachdem auf solche Art die Meinungen der Sachverständigen und die aus der Anwendung eingeholten Erfahrungen zur Berichtigung dieses so wichtigen Zweiges der Gesetzgebung benützt worden sind, haben Wir nun

beschlossen, dieses allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für unsere gesammten Deutschen Erbländer kund zu machen, und zu verordnen, daß dasselbe mit dem ersten Januar 1812 zur Anwendung kommen solle.

Dadurch wird das bis jetzt angenommene gemeine Recht, der am 1. November 1786 kund gemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch, sammt allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetzen und

Gewohnheiten, außer Wirksamkeit
gesetzt.

Wie Wir aber in dem Gesetzbuche
selbst zur allgemeinen Vorschrift auf-
gestellt haben, daß die Gesetze nicht zu-
rück wirken sollen; so soll auch dieses
Gesetzbuch auf Handlungen, die dem
Tage, an welchem es verbindliche
Kraft erhält, vorher gegangen, und
auf die nach den früheren Gesetzen be-
reits erworbenen Rechte keinen Ein-
fluß haben; diese Handlungen mögen
in zweyseitig verbindlichen Rechtsge-
schäften, oder in solchen Willenser-
klärungen bestehen, die von dem Er-

klarenden noch eigenmächtig abgeändert, und nach den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden könnten.

Daher ist auch eine schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches angefangene Ersizung oder Verjährung nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen. Wollte sich jemand auf eine Ersizung oder Verjährung berufen, die in dem neueren Gesetze auf eine kürzere Zeit als in den früheren Gesetzen bestimmt ist; so kann er auch diese kürzere Frist erst von dem Zeitpunkte, an welchem das gegenwärtige Gesetz

verbindliche Kraft erhält, zu berechnen anfangen.

Die Vorschriften dieses Gesetzbuches sind zwar allgemein verbindlich; doch bestehen für den Militär-Stand und für die zum Militär-Körper gehörigen Personen besondere, auf das Privat-Recht sich beziehende Vorschriften, welche bey den von, oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften, ob schon in dem Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, zu beobachten sind. Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den besonderen Handels- und Wechselgesetzen, in so

fern sie von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, beurtheilt.

Auch bleiben die über politische, Cameral- oder Finanz-Gegenstände kund gemachten, die Privat-Rechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen, obschon in diesem Gesetzbuche sich darauf nicht ausdrücklich bezogen würde, in ihrer Kraft.

Insbefondere sind die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach dem, über das zum Umlaufe und zur gemeinen Landes- (Wiener) Währung bestimmte Geld, bereits erlassenen Patente vom 20. For-

nung 1811, oder nach den noch zu erlassenden besonderen Gesetzen, und nur bey deren Ermangelung, nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen.

Wir erklären zugleich den gegenwärtigen Deutschen Text des Gesetzbuches als den Urtext, wornach die veranstalteten Uebersetzungen in die verschiedenen Landes Sprachen Unserer Provinzen zu beurtheilen sind.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ersten Monathstag Junius, im eintausend achthundert

und eilften, Unserer Reiche im neun-
zehnten Jahre.

Franz.

(L.S.)

Mloys Graf von und zu Ugarte,
königlich-Böhmischer oberster und erzherzoglich-
Oesterreichischer erster Kanzler.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Johann Nepomuk Freyh. v. Geißlern.

Inhalt.

Seite

Einleitung. Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt. §. 1—14.	1
---	---

Erster Theil.

Von dem Personen-Rechte.

Erstes Hauptstück. Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen. §. 15—43.	6
Zweytes Hauptstück. Von dem Eherechte. §. 44—136.	17
Drittes Hauptstück. Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern. §. 137—186.	54
Viertes Hauptstück. Von den Vormundschaften und Curatelen. §. 187—284.	73

Zweyter Theil.

Von dem Sachenrechte.

Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung. §. 285—308.	1
---	---

Erste Abtheilung

des Sachenrechtes.

Von den dinglichen Rechten.

Erstes Hauptstück. Von dem Besitze. §. 309 bis 352.	10
Zweytes Hauptstück. Von dem Eigenthums- rechte. §. 353 - 379.	26
Drittes Hauptstück. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung. §. 380—403.	36
Viertes Hauptstück. Von Erwerbung des Eigenthumes durch Zuwachs. §. 404—422.	45
Fünftes Hauptstück. Von Erwerbung des Eigenthumes durch Uebergabe. §. 423—446.	53
Sechstes Hauptstück. Von dem Pfandrechte. §. 447—471.	62
Siebentes Hauptstück. Von Dienstbarkeiten. (Servituten). §. 472—530.	71
Achtes Hauptstück. Von dem Erbrechte. §. 531—551.	93
Neuntes Hauptstück. Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt und den Testamen- ten insbesondere. §. 552—603.	100
Zehntes Hauptstück. Von Nacherben und Fi- deicommissen. §. 604—646.	117
Elfstes Hauptstück. Von Vermächtnissen. §. 647—684.	132
Zwölftes Hauptstück. Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens. §. 695—726.	150
Dreizehntes Hauptstück. Von der gesetzli- chen Erbfolge. §. 727—761.	162
Vierzehntes Hauptstück. Von dem Pflicht- theile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil. §. 762—796.	179
Fünfzehntes Hauptstück. Von Besizneh- mung der Erbschaft. §. 797—824.	191

Sechzehntes Hauptstück. Von der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte. §. 825—858.	202
---	-----

Zweyte Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebzehntes Hauptstück. Von Verträgen überhaupt. §. 859—937.	215
Achtzehntes Hauptstück. Von Schenkungen. §. 938—956.	246
Neunzehntes Hauptstück. Von dem Verwahrungsvertrage. §. 957—970.	253
Zwanzigstes Hauptstück. Von dem Leihvertrage. §. 971—982.	259
Ein und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Darlehensvertrage. §. 983—1001.	263
Zwey und zwanzigstes Hauptstück. Von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung. §. 1002—1044.	270
Drey und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Tauschvertrage. §. 1045—1052.	286
Vier und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Kaufvertrage. §. 1053—1089.	289
Fünf und zwanzigstes Hauptstück. Von Bestand-, Erbpacht- und Erbzinß-Verträgen. §. 1090—1150.	301
Sechs und zwanzigstes Hauptstück. Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen. §. 1151—1174.	325
Sieben und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter. §. 1175—1216.	334
Acht und zwanzigstes Hauptstück. Von den Ehe-Pacten. §. 1217—1266.	349
Neun und zwanzigstes Hauptstück. Von den Glücksverträgen. §. 1267—1292.	368

Dreißigstes Hauptstück. Von dem Rechte des; Schadenersatzes und der Genugthuung. §. 1293—1341.	378
---	-----

Dritter Theil.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück. Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten. §. 1342—1374.	1
Zweytes Hauptstück. Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten. §. 1375—1410.	13
Drittes Hauptstück. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten. §. 1411—1450.	25
Viertes Hauptstück. Von der Verjährung und Ersigung. §. 1451—1502.	39



Einleitung.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

§. 1.

Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.

Begriff des bürgerlichen Rechtes.

§. 2.

So bald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey.

§. 3.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ih-

Anfang der Wirksamkeit der Gesetze.

ren Anfang; es wäre denn, daß in dem kund gemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde.

§. 4.

Umfang des
Gesetzes.

Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kund gemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in so weit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränket wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervor bringen sollen. In wie fern die Fremden an diese Gesetze gebunden sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt.

§. 5.

Auslegung.

Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorher gegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.

§. 6.

Einem Gesetze darf in der Anwendung

kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervor leuchtet.

§. 7.

Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

§. 8.

Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidende Rechtsfälle angewendet werden, dafern der Gesetzgeber nicht hinzu fügt, daß seine Erklärung bei Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unter-

nommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden solle.

§. 9.

Dauer des
Gesetzes.

Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden.

§. 10.

Andere Kräfte
der Vor-
schriften,
als:

a) Gewohn-
heiten.

Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden.

§. 11.

b) Provin-
zial-Statu-
ten.

Nur jene Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben Gesetzeskraft, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätigt werden.

§. 12.

c) Richters-
liche Aus-
sprüche.

Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von Richtersthühlen in besonderen Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile haben nie die Kraft eines Gesetzes; sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnet werden.

§. 13.

d) Privile-
gien.

Die einzelnen Personen oder auch gan-

zen Körpern verliehenen Privilegien und Befreyungen sind, in so fern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen.

§. 14.

Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften haben das Personenrecht, das Sachenrecht und die denselben gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen zum Gegenstande.

Haupttheilung des bürgerlichen Rechts.

Erster Theil.

Von dem Personen-Rechte.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen.

§. 15.

Personen-
Rechte.

Die Personen-Rechte beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse; theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältnisse.

§. 16.

I. Aus dem
Charakter der
Persönlich-
keit.

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrach-

W. d. Recht., die sich auf pers. Eigensch. bezieh. 7
ten. Slavery oder Leibeigenschaft, und Angeborne
Rechte.
die Ausübung einer darauf sich beziehenden
Recht wird in diesen Ländern nicht ge-
stattet.

§. 17.

Was den angebornen natürlichen Rech- Rechtliche
Vermuthung
derselben.
ten angemessen ist, dieses wird so lange
als bestehend angenommen, als die geseh-
mäßige Beschränkung dieser Rechte nicht
bewiesen wird.

§. 18.

Jedermann ist unter den von den Ge- Erwerbli-
che Rechte.
setzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig,
Rechte zu erwerben.

§. 19.

Jedem, der sich in seinem Rechte ge- Verfolgung
der Rechte.
fränkt zu seyn erachtet, steht es frey, sei-
ne Beschwerde vor der durch die Gesetze
bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich
aber mit Hintansetzung derselben der eigen-
mächtigen Hülfe bedient, oder, wer die
Gränzen der Nothwehre überschreitet, ist
dafür verantwortlich.

§. 20.

Auch solche Rechtsgeschäfte, die das
Oberhaupt des Staates betreffen, aber auf

dessen Privat-Eigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen.

§. 21.

II. Personen - Rechte
aus der Eigenschaft des
Alters oder
mangelnden
Verstandes-
gebrauches.

Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurück gelegt haben; dann: Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen; ferner: diejenigen, welchen der Richter als erklärten Verschwendern die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat; endlich: Abwesende und Gemeinden.

§. 22.

Selbst ungeborne Kinder haben von dem Zeitpunkt ihrer Empfängniß an einen Anspruch auf den Schuß der Gesetze. In so weit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborne angesehen; ein todtgebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

§. 23.

Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sey, wird das Erstere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

§. 24.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sey oder nicht; so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1) wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist; 2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreißig volle Jahre unbekannt geblieben;

III. Aus dem Verhältnisse der Abwesenheit.

3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder, wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drey Jahre vermißt wird. In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung ange sucht und unter den (§. 277) bestimmten Vorsichten vorgenommen werden.

§. 25.

Im Zweifel; welche von zwey oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit Tode abgegangen sey, muß derjenige, welcher den früheren Todesfall des Eines oder des Anderen behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte des Eines auf den Anderen keine Rede seyn.

§. 26.

Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich werden durch den Vertrag oder Zweck und die besonderen für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt. Im Verhältnisse gegen Andere genießen er-

IV. Auß dem Verhältnisse einer moralischen Person.

V. d. Recht., die sich auf pers. Eigensch. bezieh. 11
laubte Gesellschaften in der Regel gleiche
Rechte mit den einzelnen Personen. Uner-
laubte Gesellschaften haben als solche keine
Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch
gegen Andere, und sie sind unfähig, Rechte
zu erwerben. Unerlaubte Gesellschaften sind
aber diejenigen, welche durch die politischen
Gesetze insbesondere verbotnen werden,
oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen
Ordnung, oder den guten Sitten wider-
streiten.

§. 27.

In wie fern Gemeinden in Rücksicht ih-
rer Rechte unter einer besonderen Vorsorge
der öffentlichen Verwaltung stehen, ist in
den politischen Gesetzen enthalten.

§. 28.

Den vollen Genuß der bürgerlichen
Rechte erwirbt man durch die Staatsbürger-
schaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erb-
staaten ist Kindern eines Oesterreichischen
Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

V. Aus dem
Verhältnisse
eines Staats-
bürgers.

§. 29.

Fremde erwerben die Oesterreichische
Staatsbürgerschaft durch Eintretung in ei-
nen öffentlichen Dienst; durch Antretung

Wie die
Staatsbür-
gerschaft er-
worben;

eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

§. 30.

Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bey den politischen Behörden ange sucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

§. 31.

Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beyden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

§. 32.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung, oder durch Berehelichung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer, wird durch die Auswanderungsgesetze bestimmt.

wie sie ver-
loren werde.

§. 33.

Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seznigen behandle.

Rechte der
Fremden.

§. 34.

Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu

beurtheilen; in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist.

§. 35.

Ein von einem Ausländer in diesem Staate unternommenes Geschäft, wodurch er Anderen Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach diesem Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstiget.

§. 36.

Wenn ein Ausländer hier Landes ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilet, wenn nicht bewiesen wird, daß bey der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sey.

§. 37.

Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslan-

B. d. Recht., die sich auf pers. Eigensch. bezieh. 15
de Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie
nach den Gesetzen des Ortes, wo das Ge-
schäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen;
dafern bei der Abschließung nicht offenbar
ein anderes Recht zum Grunde gelegt wor-
den ist, und die oben im §. 4 enthaltene
Vorschrift nicht entgegen steht.

§. 38.

Die Gesandten, die öffentlichen Ge-
schäftsträger und die in ihren Diensten ste-
henden Personen genießen die in dem Böl-
kerrechte und in den öffentlichen Verträgen
gegründeten Befreyungen.

§. 39.

Die Verschiedenheit der Religion hat auf
die Privat-Rechte keinen Einfluß, außer in
so fern dieses bey einigen Gegenständen durch
die Gesetze insbesondere angeordnet wird.

VI. Per-
sonen - Rech-
te aus dem
Religions-
Verhältnisse.

§. 40.

Unter Familie werden die Stammältern
mit allen ihren Nachkommen verstanden.
Die Verbindung zwischen diesen Personen
wird Verwandtschaft; die Verbindung aber,
welche zwischen einem Ehegatten und den
Verwandten des anderen Ehegatten entsteht,
Schwägerschaft genannt.

VII. Aus
dem Familien-
Verhältnisse.
Familie,
Verwandt-
schaft und
Schwägers-
schaft.

§. 41.

Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwey Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der anderen, und in der Seitenlinie beyde von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.

§. 42.

Unter dem Rahmen Aeltern werden in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandte in der aufsteigenden; und unter dem Rahmen Kinder alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen.

§. 43.

Die besonderen Rechte der Familien-Glieder werden bey den verschiedenen Rechtsverhältnissen, worin sie ihnen zukommen, angeführt.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Eherechte.

§. 44.

Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechtes gesehmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beystand zu leisten. Begriff der Ehe,

§. 45.

Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist. und des Eheverlöbnißes.

§. 46.

Rechtliche
Wirkung des
Rücktrittes
vom Ehever-
löbniße.

Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

§. 47.

Regel über
die Fähigkeit
zur Schlie-
ßung einer
Ehe.

Einen Ehevertrag kann jedermann schließen, in so fern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

§. 48.

Hindernisse
der Ehe:

I. Abgang
der Einwilli-
gung,
a) aus Man-
gel des Ver-
mögens zur
Einwilligung.

Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

§. 49.

Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters, sich gültig zu verheiligen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig; so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.

§. 50.

Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe, nebst der Erklärung ihres Vormunds, die Einwilligung der Gerichtsbehörde.

§. 51.

Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung bezubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.

§. 52.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§. 53.

Mangel an dem nöthigen Einkommen; erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten; ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen,

mit dem die Ehe eingegangen werden will; sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

§. 54.

Mit welchen Militär=Personen oder zum Militär=Körper gehörigen Personen, ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein gültiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militär=Gesetze.

§. 55.

b) aus Mangel der wirklichen Einwilligung.

Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.

§. 56.

Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden.

§. 57.

Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der

Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.

§. 58.

Wenn ein Ehemann seine Gattinn nach der Ehelichung bereits von einem Anderen geschwängert findet; so kann er, außer dem im §. 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde.

§. 59.

Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

§. 60.

Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

II. Abgang
des Vermö-
gens zum
Zwecke;

a) des phy-
sischen Ver-
mögens;

§. 61.

Ein zur schwersten oder schweren Ker-

b) des sitti-
schen Ver-

mögens we.
gen Verur-
theilung zu
einer schwe-
ren Crimi-
nal- Strafe;

terstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe eingehen.

§. 62.

wegen Ehe-
bandes;

Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet seyn. Wer schon verhelichet war und sich wieder verhelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.

§. 63.

wegen Wei-
he oder Ge-
lübdes;

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beyden Geschlechtern, welche feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen.

§. 64.

Religiöns-
Verschieden-
heit;

Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

§. 65.

Verwands-
schaft;

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbür-

tigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nämlich mit dem Oheim und der Aeltern väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

§. 66.

Aus der Schwägerschaft entsteht das oder Schwägerchaft; Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattinn, und die Gattinn die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

§. 67.

Eine Ehe zwischen zwey Personen, die wegen Ehebruches; mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen seyn.

§. 68.

Wenn zwey Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht oder Gattenmord.

wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden.

§. 69.

III. Abgang
der wesentli-
chen Feyer-
lichkeiten.
Solche sind:

Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgeboth und die feyerliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

§. 70.

a) das Auf-
geboth;

Das Aufgeboth besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familien-Namens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beyder Verlobten, mit der Erinnerung: daß jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, dasselbe anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündigt hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

§. 71.

Die Verkündigung muß an drey Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und, wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beyder Pfarrbezirke geschehen. Bey Ehen zwischen nicht katholischen Christlichen Religions-Genossen muß das Aufge-

both nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; und bey Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religions-Genossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethhause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Bektere wohnt, vorgenommen werden.

§. 72.

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind; so ist das Aufgeboth auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündiguug ihrer Ehe dort hinreichend sey.

§. 73.

Wird binnen sechs Monathen nach dem Aufgebothe die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drey Verkündigungen wiederholt werden.

§. 74.

Zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Rahmen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmahl sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebene Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.

§. 75.

b) die feyerliche Erklärung der Einwilligung.

Die feyerliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen.

§. 76.

Die feyerliche Erklärung der Einwilli-

gung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muß hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungültig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungültig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

§. 77.

Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweyer Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bey dieser feyerlichen Handlung erscheinen.

§. 78.

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder, wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52, und 54 erwähnten Personen

die zu ihrer Verhelichung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Tauffchein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können; oder, wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird; so ist es dem Seelsorger bey schwerer Strafe verbothen, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beygebracht und alle Anstände gehoben haben.

§. 79.

Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen.

§. 80.

Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familien-Nahme, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung, ob sie schon ver-

ehelichet waren oder nicht; der Vor- und Familien-Nahme, dann der Stand ihrer Aeltern und der Zeugen; ferner, der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feyerlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.

§. 81.

Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bey der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.

§. 82.

Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Besage, von welchem

Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.

§. 83.

Dispensation von Ehehindernissen.

Aus wichtigen Gründen kann die Rücksicht von Ehehindernissen bey der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Bernehmen zu sehen hat.

§. 84.

Vor Abschließung der Ehe ist die Rücksicht über Ehehindernisse von den Partheyen selbst und unter eigenem Rahmen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflöslisches Hinderniß äußern sollte, können sich die Partheyen auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Rahmens, an die Landesstelle um Rücksicht wenden.

§. 85.

In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen die zweyte und dritte Verkündigung nachzusehen.

§. 86.

Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgeboth gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegen stehendes Hinderniß bekannt sey.

§. 87.

Die Rücksicht von allen drey Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwey Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelichet seyn. In diesem Falle kann bey der Landesstelle die Rücksicht von dem Seelsorger, mit Verschweigung der Namen der Parteyen, angesucht werden.

§. 88.

Wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Rücksicht ertheilet wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgebotes, abermahl die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey ver-

trauten Zeugen erkläret, und die feyerliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

§. 89.

Wirkung der gültigen Ehe. Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten;

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen. Hier werden nur die Personen-Rechte der Ehegatten; hingegen die aus den Ehe-Pacten entspringenden Sachenrechte in dem zweyten Theile bestimmt.

§. 90.

gemeinschaftliche;

Vor Allem haben beyde Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.

§. 91.

besondere des Ehemannes;

Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattinn nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

§. 92.

Die Gattin erhält den Rahmen des Mannes, und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

der Ehegattinn.

§. 93.

Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

§. 94.

Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amts wegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlos-

I. Scheinbar durch Erklärung der ursprünglichen Ungültigkeit. Art der Einleitung,

sene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

§. 95.

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt; ferner, der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

§. 96.

Ueberhaupt hat nur der schuldlöse Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erkläret werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

§. 97.

Die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiscal-Amt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Bertheidigung der Ehe zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Parthey die Verhandlung vorgenommen wird, von Amts wegen zu erheben.

und der Verhandlung;

§. 98.

Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Partheyen es zu bewirken; wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Gültigkeit der Ehe erkennen.

§. 99.

Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen wer-

den, und weder das übereinstimmende Geständniß beyder Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden.

§. 100.

insbesonde-
re wegen Un-
vermögens.

Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorher gegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich, durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen, zu führen.

§. 101.

Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches sey, so sind die Ehegatten noch durch Ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

§. 102.

Zeigt sich aus der Verhandlung des Streitens über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile, oder daß beyden Theilen das

Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben; so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizey-Uebertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Aeltern festgesetzt sind.

§. 103.

Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beyde dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

II. Wirkliche
Aufhebung:
a) zeitliche
Scheidung,
mit Einver-
ständniß;

§. 104.

Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bey der Trauung gemachte feyerliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen

der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drey verschiedenen Mahlen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteyen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie, der drey Mahl geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bey dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren.

§. 105.

Beide Ehegatten haben mit Beylegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bey ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und, wenn sie vor demselben beständigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen und dieselbe bey den Gerichts-Acten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

§. 106.

Ein minderjähriger oder pflegebefohle-

ner Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig.

§. 107.

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen; so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers voraus gehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bey dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bey dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amts wegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

ohne Einverständnis.

§. 108.

Streitigkeiten, welche bey einer ohne

Einwilligung des andern Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nämlichen Vorschrift zu behandeln, welche unten im §. 117 in Rücksicht auf die Trennung der Ehe, ertheilet wird.

§. 109.

Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Beklagte eines Ehebruchs oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

§. 110.

Geschiedenen Ehegatten steht es frey, sich wieder zu vereinigen; doch muß die

Bereinigung bey dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Bereinigung wieder geschieden werden; so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

§. 111.

Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

b) Sängliche
Trennung;
bey Katholi-
ken durch den
Tod,

§. 112.

Der bloße Verlauf der in dem §. 24 zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem anderen Theil noch kein Recht, die Ehe für aufgelöst zu halten, und zu einer anderen Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey, so kann bey dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurück gelassene Ehegatte seinen

und die To-
deserklärung;

Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sey, angesuchet werden.

§. 113.

Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und drey Mahl den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beseße vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder dasselbe auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

§. 114.

Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiscal-Amt oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen, und nach gepfogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sey oder nicht. Die Bewilligung ist der Parthey nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen.

§. 115.

Nicht katholischen christlichen Reli-
 gions-Verwandten gestattet das Gesetz, nach
 ihren Religions-Begriffen aus erheblichen
 Gründen, die Trennung der Ehe zu fordern.
 Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte
 sich eines Ehebruches oder eines Verbre-
 chens, welches die Verurtheilung zu einer
 wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach
 sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein
 Ehegatte den anderen boshaft verlassen hat,
 und, falls sein Aufenthaltsort unbekannt
 ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung
 innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist;
 dem Leben oder der Gesundheit gefährliche
 Nachstellungen; wiederholte schwere Miß-
 handlungen; eine unüberwindliche Abnei-
 gung, welcher wegen beyde Ehegatten die
 Auflösung der Ehe verlangen; doch muß
 in dem letzten Falle die Trennung der Ehe
 nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine
 Scheidung von Tisch und Bett, und zwar
 nach Beschaffenheit der Umstände auch zu
 wiederholten Mahlen versucht werden.
 Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach
 eben den Vorschriften zu handeln, welche

bey anderen
 christlichen
 Religions-
 Verwandten.

für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind.

§. 116.

Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

§. 117.

Wenn sich bey einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen; soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, die Streitigkeiten durch Vergleich beyzulegen. Sind aber die Partheyen zu einem Vergleiche nicht zu bewegen; so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.

Aufeinander-
setzung des
Vermögens.

§. 118.

Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet und mit allen zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden.

Art der Wiedervereinigung.

§. 119.

Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verhehlichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bey der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhehungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlasset haben, keine gültige Ehe geschlossen werden.

Beschränkung und Vorrichtungen in Rücksicht der Wiederverhehlung.

§. 120.

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird; so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monathes, zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständ-

digen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist; so kann nach Ablauf dreier Monathe in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilet werden.

§. 121.

Die Uebertretung dieses Gesetzes (§. 120) zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehe-Pacten, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Uebereinkommen bey der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweyte Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beyde Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sey; so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

§. 122.

Wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird; so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

§. 123.

Bei der Judenthümlichkeit haben mit Rücksicht auf ihr Religions-Verhältniß nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstücke allgemein bestehenden Eherechte Statt.

Ausnahmen
der Judenthümlichkeit:

§. 124.

Zur Schließung einer gültigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverleibt ist.

a) in Rücksicht der Ehehindernisse;

§. 125.

Das Ehehinderniß der Verwandtschaft

erstreckt sich unter Seitenverwandten bey der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränket: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester; und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen.

§. 126.

b) der Verkündigung;

Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethhause; wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drey nach einander folgenden Sabbath- oder Feyertagen mit Beobachtung der

in den §§. 70 — 73 erteilten Vorschriften geschehen. Die Rücksicht von den Verkündigungen ist nach den Vorschriften der §§. 83—88 zu erlangen.

§. 127.

Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religions-Lehrer (Religions-Weiser) der Hauptgemeinde des einen oder anderen verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweyer Zeugen vollzogen werden. Der Rabbiner oder Religions-Lehrer kann auch den Rabbiner oder Religions-Lehrer einer anderen Gemeinde zur Trauung bestellen.

e) der Trauung;

§. 128.

Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religions-Lehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§. 80—82 vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten beygebrachten nothwendigen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen, und dem Trauungsbuche anzuhäften.

I. Theil.

h

§. 129.

Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungültig.

§. 130.

Verlobte, oder Rabbiner und Religions-Lehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 252 des zweyten Theiles des Strafgesetzes bestraft.

§. 131.

Die Rabbiner oder Religions-Lehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demselben zu erklären.

§. 132.

Bei der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religions-Lehrer zu wenden, und

a) der Scheidung.

dieser die oben ertheilte Anordnung zu beobachten (§. 104—110).

§. 133.

Eine gültig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freyen Einwilligung ^{e) der Trennung;} vermittelt eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennet werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bey ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet; ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteyen von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht habe.

§. 134.

Mit diesem Zeugnisse müssen beyde Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist; so

soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwey Monathe zurück weisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beyde Theile nochmahls vor Gericht erklärt haben, daß sie den Scheidebrief mit freyer Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöst werden.

§. 135.

Wenn die Ehegattinn einen Ehebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bey dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und gleich einer anderen Streitsache behandelt werden.

§. 136.

Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber aus den eben (§. 133—135) angeführten Ursachen aufgelöst werden.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

§. 137.

Ursprung des
Rechtsver-
hältnisses
zwischen ehe-
lichen Aeltern
und Kindern.

Wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, so entsteht ein neues Rechtsverhältniß; es werden dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern gegründet.

§. 138.

Gesetzliche
Bestimmung
der ehelichen
Geburt.

Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monathe nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monathe, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.

§. 139.

Gemein-
schaftliche
Rechte und

Die Aeltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu er-

ziehen, das ist: für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

Pflichten der Aeltern.

§. 140.

In was für einer Religion ein Kind, dessen Aeltern in dem Religions-Bekennnisse nicht überein stimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer andern Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtigt sey, bestimmen die politischen Vorschriften.

§. 141.

Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

§. 142.

Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung

besorgt werden soll, hat das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurück gelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurück gelegten siebenten Jahre, von der Mutter gepfleget und erzogen werden, wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervor leuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.

§. 143.

Wenn der Vater mittellos ist, muß vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großältern, und nach diesen auf die Großältern von der mütterlichen Seite.

§. 144.

Die Aeltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 145.

Die Aeltern sind berechtigt, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurück zu fordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beystande zurück zu bringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

§. 146.

Die Kinder erlangen den Rahmen ihres Vaters, sein Wapen und alle übrige nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes.

§. 147.

Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.

Besondere Rechte des Vaters: väterliche Gewalt.

§. 148.

Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer anderen, seiner Reigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater frucht-

Folgen derselben: a) in Rücksicht der Standeswahl der Kinder;

los vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amts wegen darüber zu erkennen hat.

§. 149.

b) des Vermögens;

Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigenthum; so lange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die seinen Kindern das Vermögen zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, ernennt das Gericht einen anderen Verwalter.

§. 150.

Von den Einkünften des Vermögens sind, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergibt sich dabey ein Ueberschuß, so muß er angelegt, und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur dann, wenn dieser Ueberschuß gering wäre, kann der Vater von Legung einer Rechnung frey gesprochen, und ihm derselbe zur freywilligen Verwendung überlassen wer-

den. Wird dem Vater von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtnießung verwilliget; so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes, und sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden.

§. 151.

Ueber das, was ein obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Aeltern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, so wie auch über Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frey verfügen.

§. 152.

Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen. Auf solche Verpflichtungen ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was in dem nächsten Hauptstücke über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen bestimmt wird.

e) der Verpflichtung der Kinder.

Dem Vater kommt auch die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

§. 153.

Die Vorschriften, welche zur gültigen Ehe einer minderjährigen Person beobachtet werden müssen, sind in dem vorher gehenden Hauptstücke enthalten (§. 49 u. f.).

§. 154.

Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Vätern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Vätern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden.

§. 155.

Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bey denjenigen Kindern Statt, welche zwar von einer Ehegattinn, jedoch vor oder nach dem oben (§. 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind.

Rechtsver-
hältnis zw-
ischen unehel-
lichen Vätern
und Kindern.
Nähere Be-
stimmung des
Begriffes von
unehelichen
Kindern.

§. 156.

Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bey einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Berehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht.

§. 157.

Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes rechtlich widersprochene Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden.

§. 158.

Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattinn innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das seinige sey; so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen

Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sey, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.

§. 159.

Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehelichen Geburt verwilligten Zeitraume; so können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb drey Monathen nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten.

§. 160.

Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§. 62 — 64 angeführten Hindernisse entgegen stehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder wenn wenigstens Einem ihrer Aeltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt; doch bleiben in

Legitimation
der unehelischen
Kinder:
a) durch Hebung
des Ehehindernisses
oder schuldlose
Unwissenheit
der Ehegatten;

dem letzteren Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist.

§. 161.

Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Berehelichung ihrer Aeltern in die Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.

b) durch die nachfolgende Ehe;

§. 162.

Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Aeltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an

c) durch Begünstigung des Landesfürsten.

dem frey vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familien-Glieder hat diese Begünstigung keine Wirkung.

§. 163.

Beweis der
Vaterschaft
zu einem un-
ehelichen Kin-
de.

Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beygewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben, nicht mehr als zehn Monathe verstrichen sind; oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe.

§. 164.

Die auf Angeben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beysage, daß er ihnen von Person bekannt sey, bestätigt worden ist.

§. 165.

Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familien-Rahmen des Vaters, noch auf den Adel, das Wapen und andere Vorzüge der Aeltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter.

Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses zwischen unehelichen Aeltern und Kindern.

§. 166.

Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Aeltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Aeltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

§. 167.

Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.

§. 168.

So lange die Mutter ihr uneheliches

Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten.

§. 169.

Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr; so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

§. 170.

Es steht den Aeltern frey, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun.

§. 171.

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer anderen Schuld, auf die Erben der Aeltern über.

§. 172.

Die väterliche Gewalt hört mit der
Erlöschung
 der väterlichen
 Gewalt Großjährigkeit des Kindes sogleich auf; wo-

fern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht worden ist. über die Kinder.

§. 173.

Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bey Gericht anzusuchen, sind: Wenn das Kind ungeachtet der Volljährigkeit, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen, nicht vermag; oder, wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß.

§. 174.

Kinder können auch vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet.

§. 175.

Wenn eine minderjährige Tochter sich verhehelicht, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (§§. 91 und 92); in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.

§. 176.

Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert, wenn er als Verschwender erklärt; oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilet wird; wenn er eigenmächtig auswandert; oder, wenn er über Ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; so kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellet, hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.

§. 177.

Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässi-

gen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

§. 178.

Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beystand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

§. 179.

Personen, welche den ehelosen Stand nicht feyerlich angelobet, und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindes Statt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter; die angenommene heißt Wahlkind.

Dem Rechtsverhältnisse zwischen Vätern und Kindern ähnliche Verbindungen:

1) Annehmung an Kindes Statt.

§. 180.

Wahlväter oder Wahlmütter müssen das fünfzigste Jahr zurück gelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger seyn als seine Wahlältern.

Erforbernisse.

§. 181.

Die Annahme an Kindes Statt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters, oder in dessen Ermangelung, nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert. Gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung kann bey dem ordentlichen Richter Beschwerde geführt werden. Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindes Statt ist der Landesstelle zur Bestätigung und dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichts-Acten vorzulegen.

§. 182.

Daraus
entspringende
Rechte.

Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindes Statt ist: daß die angenommene Person den Rahmen des Wahlvaters oder den Geschlechts-Rahmen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familien-Rahmen und den ihr etwa eigenen Familien-Adel bey. Bün-

sehen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wapen auf das Wahlkind übergehe; so muß die Bewilligung des Landesfürsten ange sucht werden.

§. 183.

Zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Vätern und Kindern, Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahlältern hat das Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht.

§. 184.

Die Rechte zwischen Wahlältern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, in so fern dadurch die im §. 182 angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindes Statt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird.

§. 185.

Erlöschung
derselben.

Das rechtliche Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde kann, in so lange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters.

§. 186.

2) Ueber-
nahme in die
Pflege.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht jedermann frey; wollen aber die Parteyen hierüber einen Vertrag schließen, so muß er, in so fern die Rechte des Pflegekindes geschmälert, oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätigt werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeältern keinen Anspruch.

Viertes Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

§. 187.

Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, und die noch minderjährig oder aus einem anderen Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund oder durch einen Curator besonderen Schutz.

Bestimmung der Vormundschaft und Curatel.

§. 188.

Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber dessen Vermögen zu verwalten. Ein Curator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem anderen Grunde, als jenem der Minderjährigkeit, selbst zu besorgen unfähig sind.

Unterschied zwischen der Vormundschaft und Curatel.

§. 189.

I. Von
der Vormund-
schaft.
Veranlas-
sung zur Be-
stellung.

Wenn der Fall eintritt, daß einem Min-
derjährigen, er sey von ehelicher oder un-
ehelicher Geburt, ein Vormund bestellt
werden muß, so sind die Verwandten des
Minderjährigen oder andere mit ihm in na-
hem Verhältnisse stehende Personen unter
angemessener Ahndung verbunden, dem Ge-
richte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Min-
derjährige steht, die Anzeige zu machen.
Auch die politischen Obrigkeiten, die welt-
lichen und geistlichen Vorsteher der Gemein-
den, müssen sorgen, daß das Gericht hier-
von benachrichtiget werde.

§. 190.

Wer den
Vormund zu-
nächst bestelle.

Das Gericht muß, sobald es zur Kennt-
niß gelanget ist, von Amts wegen die Be-
stellung eines tauglichen Vormundes vor-
nehmen.

§. 191.

Nothwen-
dige Entschul-
digung von ei-
ner Vormund-
schaft über-
haupt;

Untauglich zur Vormundschaft über-
haupt sind diejenigen, welche wegen ih-
res minderjährigen Alters, wegen Leibes-
oder Geistesgebrehen, oder aus anderen
Gründen ihren eigenen Geschäften nicht
vorstehen können; die eines Verbrechens

schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Waisen oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist.

§. 192.

Auch Personen weiblichen Geschlechtes, Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten, soll in der Regel (§. 198) keine Vormundschaft aufgetragen werden.

§. 193.

Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zuzulassen, welche der Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, die mit den Aeltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt, oder die mit dem Minderjährigen entweder schon in einem Prozesse verwickelt sind, oder wegen noch nicht berechtigten Forderungen in einen verwickelt werden könnten.

oder von einer bestimmten Vormundschaft.

§. 194.

Personen, die in der Provinz, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sich entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger als Ein Jahr von

derselben entfernt seyn müssen, sind in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen.

§. 195.

Freywillige
Entschuldigungsgründe.

Wider ihren Willen können zur Uebernehmung einer Vormundschaft nicht gehalten werden: Weltgeistliche; wirklich dienende Militär=Personen und öffentliche Beamte; eben so derjenige, der sechzig Jahre alt ist; dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt; oder der schon Eine mühsame Vormundschaft oder drey Kleinere zu besorgen hat.

§. 196.

Arten
der Berufung
zur Vormund-
schaft;
1) testamen-
tarische;

Vor Allen gebührt die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater dazu berufen hat, wenn demselben keines der in den §§. 191—194 angeführten Hindernisse im Wege steht.

§. 197.

Hat eine Mutter oder eine andere Person einem Minderjährigen ein Erbtheil zugedacht, und zugleich einen Vormund ernannt; so muß dieser nur in der Eigenschaft eines Curators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden.

§. 198.

Wenn der Vater keinen oder einen un- ^{2) gesetzliche;}
fähigen Vormund ernannt hat; so ist die
Vormundschaft vor Allen dem väterlichen
Großvater, dann der Mutter, so fort der
väterlichen Großmutter, endlich einem an-
deren Verwandten, und zwar demjenigen
anzuvertrauen, welcher männlichen Ge-
schlechtes, der nächste, oder aus mehreren
gleich nahen der ältere ist.

§. 199.

Kann eine Vormundschaft auf die an- ^{3) gerichtli-}
geführte Art nicht bestellet werden, so ^{che.}
hängt es von dem Gerichte ab, wen es mit
Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Vermö-
gen und Ansässigkeit zum Vormunde ernennen
will.

§. 200.

Jeden ernannten Vormund, ohne Unter- ^{Form der}
schied, hat das vormundschaftliche Gericht ^{wirklichen Be-}
sogleich anzuweisen, daß er die Vormund- ^{stellung des}
schaft übernehme. Der Vormund, ob er ^{Vormundes.}
gleich für seine Person unter einer anderen
Gerichtsbarkeit steht, ist schuldig, die Vor-
mundschaft zu übernehmen, und wird in
Rücksicht auf alle zu diesem Amte gehörige

Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde unterworfen.

§. 201.

Form, die
Bestellung ab-
zulehnen.

Glaubt derjenige, welchen das Gericht zur Vormundschaft berufen hat, daß er zu diesem Amte nicht geschickt sey; oder, daß ihn das Gesetz davon frey spreche, so muß er sich innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit des ihm bekannt gemachten gerichtlichen Auftrages, an das vormundschaftliche Gericht, oder, wenn er demselben für seine Person nicht unterworfen ist, an seine persönliche Gerichtsstelle wenden, welche seine Gründe mit ihrem Gutachten begleiten und dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorlegen soll.

§. 202.

Verantwortlichkeit des Vormundes und des Gerichtes in Rücksicht dieses Gegenstandes.

Wer seine Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, hat, so wie das Gericht, das wissentlich einen nach dem Gesetze untauglichen Vormund ernennet, allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten.

§. 203.

Dieser Verantwortung setzt sich auch

derjenige aus, welcher ohne gegründete Ursache sich weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen, und er soll überdieß durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden.

§. 204.

Man kann das vormundschaftliche Amt nur nach einem von dem gehörigen Gerichtsstande dazu erhaltenen Auftrage übernehmen. Wer sich eigenmächtig in eine Vormundschaft eindringt, ist verbunden, allen dem Minderjährigen dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Antritt
der Vormundschaft.

§. 205.

Jeder Vormund, mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter und der Großmutter, muß mittelst Handschlages angeloben: daß er den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demselben vertreten, das Vermögen getreulich und emsig verwalten, und sich in Allem nach Vorschrift der Gesetze verhalten wolle.

Angelobung.

§. 206.

Urkunde hiers
über.

Einem auf diese Art verpflichteten Vormunde hat das Gericht eine förmliche Urkunde darüber auszufertigen, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubiget sey, und sich in vorkommenden Fällen rechtfertigen könne. Uebernimmt ein Großvater, eine Mutter oder Großmutter eine Vormundschaft; so muß ihnen eine ähnliche Urkunde zugestellet, und derselben dasjenige, was andere Vormünder angeloben, eingeschaltet werden.

§. 207.

Führung
der Vormund-
schaft. Vor-
läufige ge-
richtliche Vor-
sicht.

Jedes vormundschaftliche Gericht ist verbunden, ein so genanntes Vormundschafts- oder Waisenbuch zu führen. In dieses Buch müssen die Vornahmen, Familien-Nahmen, das Alter der Minderjährigen, und Alles, was sich bey der Uebernahme, Fortdauer und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden.

§. 208.

In diesem Buche soll auch auf alle Belege dergestalt hingewiesen werden, damit sowohl das Gericht selbst, als auch in der

Folge die volljährig gewordenen Waisen Alles, was ihnen zu wissen nützlich ist, in beglaubter Form einsehen können.

§. 209.

So wie ein von dem Vater ernannter Vormund nicht nur über die Person des Minderjährigen, sondern auch über dessen Vermögen zu sorgen hat; eben so wird vermuthet, daß der Vater jemanden, den er zum Curator über das Vermögen ernannt hat, zugleich die Aufsicht über die Person habe anvertrauen wollen. Hat aber der Vater einen Vormund nicht für alle Kinder, oder einen Curator nicht für das ganze Vermögen ernannt; so liegt dem Gerichte ob, für die anderen Kinder einen Vormund, oder für den übrigen Theil des Vermögens einen Curator zu bestellen.

§. 210.

Sind mehrere Vormünder ernannt worden, so können sie zwar das Vermögen des Minderjährigen gemeinschaftlich oder theilweise verwalten. Verwalten sie es aber gemeinschaftlich, oder theilen sie die Verwaltung ohne Genehmigung des Gerichtes unter sich; so haftet jeder Einzelne für den

Vereinigung der vormundschaftlichen Hauptpflichten, der Erziehung und Vermögensverwaltung in Einer Person.

ganzen dem Minderjährigen erwachsenden Schaden. Immer muß auch das Gericht veranstalten, daß die Person des Minderjährigen und die Hauptführung der Geschäfte nur von Einem besorget werde.

§. 211.

Unterstützung
einer Vormünderinn
durch einen
Mitvormund.

Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, muß ein Mitvormund zugegeben werden. Bey der Wahl desselben ist vor Allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderinn, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

§. 212.

Pflichten
und Rechte des
Mitvormund-
bes.

Auch der Mitvormund muß eine Beglaubigungsurkunde vom Gerichte erhalten, und angeloben, daß er das Beste des Minderjährigen befördern wolle, und er muß zu diesem Ende der Vormünderinn mit seinem Rathe beystehen. Sollte er wichtige Gebrechen wahrnehmen; so muß er sich bestreben, denselben abzuhefen, und nöthigen Falls dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon machen.

§. 213.

Eine andere wesentliche Pflicht des Mitvormundes ist, daß er bey vorkommenden Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig ist, das Gesuch der Vormünderin mit unterzeichne, oder seine besondere Meinung beylege, so wie er auch auf Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft unmittelbar sein Gutachten zu erstatten hat.

§. 214.

Ein Mitvormund, welcher diese Pflichten erfüllet hat, bleibt von aller ferneren Verantwortung frey; ist einem Mitvormunde aber zugleich die Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Curators übernommen.

§. 215.

Wenn eine Vormünderin von der Vormundschaft austritt; so ist die Vormundschaft in der Regel dem gewesenen Mitvormunde aufzutragen.

§. 216.

Ein Vormund hat gleich dem Vater die Besondere Pflichten und

Rechte des
Vormundes;
a) in Rück-
sicht der Er-
ziehung der
Person.

Verbindlichkeit und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen; doch muß er in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten erst die Genehmigung und die Vorschriften des vormundschaftlichen Gerichtes einholen.

§. 217.

Entsprechende Verbindlichkeit der Pflegebefohlenen.

Der Minderjährige ist seinem Vormunde Ehrerbiethung und Folgsamkeit schuldig; er ist aber auch berechtigt, sich bey seinen nächsten Verwandten, oder bey der gerichtlichen Behörde zu beschweren, wenn der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Pflege hintansetzen würde. Auch den Verwandten des Minderjährigen und jedem, der hiervon Kenntniß erhält, steht die Anzeige bevor. An diese Behörde hat sich auch der Vormund zu wenden, wenn er den Vergehungen des Minderjährigen durch die zur Erziehung ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun nicht vermag.

§. 218.

Wer zunächst die Erziehung besorge.

Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter selbst dann, wenn sie die Vor-

mundschaft nicht übernommen oder sich wieder verheirathet hat, anvertrauet werden; es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischte.

§. 219.

Die Unterhaltungskosten bestimmt das vormundschaftliche Gericht, und nimmt bey der Bestimmung auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf das Vermögen, auf den Stand und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht.

Bestimmung der Quantität und der Quellen der Erziehungskosten.

§. 220.

Wenn die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten oder zur Bestreitung eines Aufwandes, wodurch der Minderjährige in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt werden soll, nicht zureichen; so darf mit Genehmigung des Gerichtes auch das Hauptvermögen angegriffen werden.

§. 221.

In dem Falle, daß die Waisen ganz mittellos sind, soll das vormundschaftliche Gericht die bemittelten nächsten Verwandten zu deren Verpflegung, dafern sie nach dem §. 143 hierzu nicht ohnehin rechtlich

verbunden sind, zu bewegen suchen. Außerdem hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen und bestehende Armenanstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige im Stande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren.

§. 222.

Besondere
Pflichten der
Vormund-
schaft;
b) in Rück-
sicht der Ver-
mögensver-
waltung. Er-
forschung und
Sicherstellung
des Vermö-
gens,

Die dem vormundtschaftlichen Gerichte über das Vermögen des Waisen anvertraute Obfsorge fordert, daß es zuerst desselben Vermögen zu erforschen und es durch Sperre, durch Inventur und Schätzung sicher zu stellen suche.

§. 223.

durch die
Sperre und
Inventur;

Durch die gerichtliche Sperre werden nur dann, wenn es zur Sicherstellung nothwendig ist, die Geräthschaften in Verwahrung genommen; die Inventur aber, das ist, ein genaues Verzeichniß des sämmtlichen, dem Waisen gehdrigen Vermögens muß stets, selbst ohne Rücksicht auf das Verboth des Vaters oder eines anderen Erblassers, errichtet werden.

§. 224.

dann durch
die Schätzung

Das Verzeichniß des Vermögens und

die Schätzung der beweglichen Sachen müssen ohne Zeitverlust, allenfalls auch vor Bestellung eines Vormundes, vorgenommen werden. Das Inventarium wird bey den Verlassenschafts-Acten aufbewahret und dem Vormunde eine beglaubigte Abschrift davon mitgetheilet. Die Schätzung des unbeweglichen Vermögens muß, so bald es thunlich ist, vorgenommen werden; sie kann aber auch, wenn der Werth sich aus anderen zuverlässigen Quellen darstelllet, ganz unterbleiben.

des Vermögens entweder unmittelbar von dem vormundtschaftlichen Gerichte,

§. 225.

Liegt ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer anderen Provinz, oder gar in einem fremden Staate; so muß die vormundtschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand der anderen Provinz oder des fremden Staates um die Inventur und Schätzung und um die Mittheilung derselben angehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Curators über dieses Gut überlassen.

oder vermittelt der Real-Behörde.

§. 226.

Liegt das unbewegliche Gut in der nämlichen Provinz, aber unter einer an-

deren Behörde; so gebühren zwar dieser alle auf das Gut sich beziehende Rechte, folglich auch die Inventur und Schätzung; allein sie muß der vormundschaftlichen Behörde auf Verlangen nicht nur eine Abschrift davon mittheilen, sondern auch dem Vormunde die freie Verwaltung des Gutes überlassen, ohne sich über seine vormundschaftlichen Handlungen einer Art von Gerichtsbarkeit anzumassen.

§. 227.

Wohin das
bewegliche
Vermögen ge-
höre.

Diejenigen Mobilien, welche sich auf einem unbeweglichen Gute befinden, um beständig auf demselben zu bleiben, sind als ein Theil dieses Gutes anzusehen; alle übrigen Mobilien, auch Schuldbriefe und selbst die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien gehören unter die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit.

§. 228.

Allgemeine
Vorschrift in
Rücksicht auf
die Vermö-
gensverwal-
tung.

Sobald ein Vormund oder Curator das Vermögen übernimmt, hat er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften.

§. 229.

Juwelen, andere Kostbarkeiten und die Schuldbriefe kommen, so wie alle wichtige Urkunden, in gerichtliche Verwahrung; von den ersteren erhält der Vormund ein Verzeichniß, von den letzteren die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften.

Besondere Vorschriften in Absicht der unmittelbaren Vermögensverwaltung, insonderheit in Rücksicht der Kostbarkeiten;

§. 230.

Vom baren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem anderen vortheilhaften Gebrauche verwendet, und wenn kein vortheilhafterer Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentliche Cassen oder gegen gesekmäßige Sicherheit auch bey Privat=Personen angelegt werden. Die Sicherheit ist aber nur dann gesekmäßig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwey Drittheile seines wahren Werthes beschweret wird.

des baren Geldes;

§. 231.

des übrigen
beweglichen
Vermögens;

Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters, aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feilgebothen werden. Das Hausgeräth kann man den Aeltern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freyer Hand überlassen. Stücke, die bey der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert worden sind, kann der Vormund mit Bewilligung des vormundtschaftlichen Gerichtes auch unter dem Schätzungspreise verkaufen.

§. 232.

in Rücksicht
des unbeweglichen;

Ein unbewegliches Gut kann nur im Nothfalle oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen, mit Genehmhaltung des vormundtschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert, aus wichtigen Gründen aber kann auch eine Veräußerung aus freyer Hand von dem Gerichte bewilliget werden.

§. 233.

Ueberhaupt kann ein Vormund in allen bey vorzuleb-
renden wich-
tigen Verän-
derungen; Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen. Er kann also eigenmächtig keine Erbschaft ausschlagen oder unbedingt annehmen; keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen; keinen Pachtvertrag abschließen; kein mit geschmäßiger Sicherheit anliegendes Capital aufkündigen; keine Forderung abtreten; keinen Rechtsstreit vergleichen; keine Fabrik, Handlung und Gewerbe ohne gerichtliche Genehmigung anfangen, fortsetzen oder aufheben.

§. 234.

Ein Vormund kann für sich allein kein bey Einse-
hung der Ca-
pitalien; Capital des Minderjährigen, wenn es zurück bezahlt wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner, dem ein solches Capital aufgekündigt wird, muß sich zu seiner Sicherheit von dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Capitals vorzeigen lassen, und sich nicht mit der Quittung des Vormundes allein begnügen;

auch steht es ihm frey, die Zahlung unmittelbar an das Gericht selbst zu leisten.

§. 235.

bey weiterer
Verwendung
derselben;

So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Capital eingehen solle, hat der Vormund für dessen vortheilhafte Verwendung die Anstalt zu treffen, und zu der wirklichen Verwendung die Genehmigung des Gerichtes einzuhohlen.

§. 236.

zur Sicher-
stellung unbe-
deckter Forde-
rungen.

Ueber Schuldforderungen, zu deren Beweise keine Urkunden vorhanden sind, muß der Vormund sich Urkunden verschaffen, und diejenigen, welche nicht sicher gestellt sind, so viel möglich sicher zu stellen suchen, oder zur Verfallszeit eintreiben. Doch soll den Aeltern das Capital des Minderjährigen, wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgelündet werden, wofern ihnen die Zurückzahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde.

§. 237.

Der Vormund ist bey Antretung der Cautio. Vormundschaft nicht schuldig, Cautio zu leisten. Er bleibt auch in der Folge von der Cautio befreuet, so lange er die durch das Gesetz zur Sicherheit des Vermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet und zur gehörigen Zeit ordentlich Rechnung legt.

§. 238.

In der Regel ist jeder Vormund und jeder Curator verbunden, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen. Verbindliche Zeit zur Rechnungslegung. Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in Ansehung des von ihm freywillig vermachten Betrages den Vormund losprechen; auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteiget; allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Capital muß ein Vormund in allen Fällen ausweisen; auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht erstatten.

§. 239.

Zeit der Rech-
nungselegung.

Die Rechnungen müssen mit jedem Jahre oder längstens innerhalb zwey Monaten nach dessen Verlauf mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden. In diesen Rechnungen muß die Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß oder die Verminderung des Capitals genau bestimmt werden. Ist unter dem Vermögen des Minderjährigen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse, oder mit der sogenannten Bilanz zu begnügen und solche geheim zu halten. Gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu legen unterläßt, müssen die den Umständen angemessenen rechtlichen Zwangsmittel angewendet werden.

§. 240.

Ort, wo die
Rechnung zu
legen.

Wenn der Minderjährige in verschiede-
nen Provinzen unbewegliche Güter besitzt,
deren Verwaltung einem Vormunde allein
anvertrauet ist; so muß der Vormund für
jede Provinz eine besondere Rechnung füh-
ren und der dortigen Behörde vorlegen;

allein es bleibt ihm freygestellt, zum Besten des Minderjährigen den Ueberschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer anderen zu verwenden.

§. 241.

Das vormundschaftliche Gericht ist verbunden, die Rechnungen des Vormundes nach den besonderen Vorschriften durch Rechnungs- und Sachverständige prüfen und berichtigen zu lassen, und die Erledigung darüber dem Vormunde mitzutheilen.

Art der Rechnungs-
erledigung.

§. 242.

Ist in den Rechnungen etwas vergessen worden, oder sonst was immer für ein Verstoß untergelaufen, so kann dieses weder dem Vormunde noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen.

§. 243.

Ein Minderjähriger kann weder als Kläger noch als Beklagter vor Gericht erscheinen; es muß ihn der Vormund entweder selbst vertreten, oder durch einen Anderen vertreten lassen.

Besondere Vorschriften für den Vormund bey der mittelbaren Vermögensverwaltung. Insonderheit bey Vertretungen.

§. 244.

Ein Minderjähriger ist zwar berechtigt, durch erlaubte Handlungen ohne Mit-

Bey Verträgen des Pflanzgebotenen.

wirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben; allein er kann ohne Genehmigung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräußern, noch eine Verpflichtung auf sich nehmen.

§. 245.

Insbesondere können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine gültige Ehe eingehen (§§. 49—51).

§. 246.

Hat der Minderjährige auch ohne Einwilligung seines Vormundes sich zu Diensten verbunden, so kann ihn der Vormund ohne wichtige Ursache vor der gesetz- oder vertragsmäßigen Frist nicht zurück rufen; was er auf diese oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann er, so wie mit jenen Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit zu seinem Gebrauche eingehändigt worden sind, frey verfügen und sich verpflichten.

§. 247.

Einem Minderjährigen, der das zwanzigste Lebensjahr zurück gelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Ueberschuß

In welchen Fällen der Minderjährige ohne Einwilligung des Vormundes verbunden werde.

seiner Einkünfte zur eigenen freyen Verwaltung überlassen; über diesen seiner Verwaltung anvertrauten Betrag ist er berechtigt, eigenmächtig sich zu verbinden.

§. 248.

Ein Minderjähriger, welcher sich nach zurück gelegtem zwanzigsten Jahre bey einem Geschäfte für großjährig ausgibt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte. Ueberhaupt ist er auch in Hinsicht auf andere verbotzene Handlungen und den durch sein Verschulden verursachten Schaden sowohl mit seiner Person, als auch mit seinem Vermögen verantwortlich.

§. 249.

Eine Vormundschaft endiget sich gänzlich durch den Tod des Minderjährigen. Stirbt aber der Vormund, oder wird er entlassen; so muß nach der Vorschrift des Gesetzes (§§. 198 und 199) ein anderer bestellet werden.

Endigung
der Vor-
mundschaft:
a) durch den
Tod;

§. 250.

Die Vormundschaft endiget sich auch, ^{b) nach ge-}
I. Theil. ^{hobenem}

Hinderniß der
Ausübung
der väterli-
chen Gewalt;

wenn der Vater die durch einige Zeit ge-
hemmte Ausübung seiner Gewalt wieder
übernimmt (§. 176).

§. 251.

e) durch
die wirkliche
Volljährig-
keit;

Die Vormundschaft erlischt auch sogleich,
als der Pflegebefohlene die Großjährigkeit
erreicht hat; doch kann das vormund-
schaftliche Gericht, auf Ansuchen oder nach
Bernehmung des Vormundes und der Ver-
wandten, wegen Leibes- oder Gemüthsge-
brechen des Pflegebefohlenen, wegen Ver-
schwendung oder aus anderen wichtigen
Gründen die Fortdauer der Vormundschaft
auf eine längere und unbestimmte Zeit an-
ordnen. Diese Verordnung muß aber in
einem angemessenen Zeitraume vor dem Ein-
tritte der Volljährigkeit öffentlich bekannt
gemacht werden.

§. 252.

d) durch die
vermittelst er-
theilter Nach-
sicht rechtl-
ich angenom-
me Volljäh-
rigkeit;

Einem Minderjährigen, welcher das
zwanzigste Jahr zurück gelegt hat, kann
das vormundschaftliche Gericht, nach ein-
gehohlenen Gutachten des Vormundes und
allenfalls auch der nächsten Verwand-
ten, die Rücksicht des Alters verwilligen
und ihn volljährig erklären. Wird einem

Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.

§. 253.

Die Entlassung des Vormundes verordnet das Gericht in einigen Fällen von Amts wegen; in anderen, wenn darum angesucht wird.

e) durch die
ämthliche
oder ange-
suchte Ent-
lassung des
Vormundes.

§. 254.

Von Amts wegen muß ein Vormund entlassen werden, wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet; wenn er als unfähig erkannt wird; oder wenn sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten äußern, welche ihn kraft des Gesetzes von Uebernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden.

Fälle der
ämthlichen
Entlassung.

§. 255.

Wenn eine Mutter, welche die Vormundschaft ihres Kindes führt, sich wieder verhehlicht; so muß sie selbst, oder der Mitvormund es dem vormundschaftlichen Ge-

richte zur Beurtheilung anzeigen, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen sey.

§. 256.

Hat der Erblasser oder das Gericht einen Vormund nur auf eine Zeit bestellt, oder ihn auf einen bestimmten Ereignungsfall ausgeschlossen; so muß er entlassen werden, sobald diese Zeit verflossen, oder der bestimmte Fall eingetreten ist.

§. 257.

Fälle der
vom Vor-
munde,

Wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den Vormund kraft der Geseze von Uebernehmung derselben befreyet, oder ausgeschlossen hätten; so ist er in dem ersteren Falle berechtigt, in dem letzteren aber verpflichtet, die Entlassung anzufuchen.

§. 258.

Einem Vormunde, dem man als vermeintlichen nächsten Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft aufgetragen hat, steht es frey, einen später entdeckten, näheren und tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen; allein der nähere Verwandte hat kein Recht, zu fordern, daß ihm

ein minder naher Verwandter eine bereits angetretene Vormundschaft abtrete; er wäre denn früher sich zu melden gehindert worden.

§. 259.

Die Mutter oder der Bruder können, wenn sie zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig waren, nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch machen. Auch steht jedem Verwandten frey, wenn das Gericht einen Nichtverwandten zur Vormundschaft berufen hat, sich binnen Jahresfrist um die Uebernehmung der Vormundschaft zu melden.

oder der von
Anderen
rechtlich ange-
suchten Ent-
lassung.

§. 260.

Wenn eine Minderjährige sich verehelicht, so hängt es von der Beurtheilung des Gerichtes ab, ob die Curatel dem Ehegatten abgetreten werden soll (§. 175).

§. 261.

Ein Vormund kann in der Regel nur am Ende des vormundschaftlichen Jahres, nachdem sein Nachfolger die Verwaltung des Vermögens ordentlich übernommen hat, die Vormundschaft niederlegen. Findet aber das Gericht es zur Sicherheit der

Bedingungen
zur Entlas-
sung des Vor-
mundes:
a) gewöhn-
licher Zeit-
punct;

Person oder des Vermögens nothwendig, so kann es ihm dieselbe auch sogleich abnehmen.

§. 262.

b) Schluß-
rechnung;

Ein Vormund ist verbunden, längstens innerhalb zwey Monathen nach geendigter Vormundschaft dem Gerichte seine Schlußrechnung zu übergeben, und erhält von demselben nach gepflogener Richtigkeit eine Urkunde über die redlich und ordentlich geführte Verwaltung seines Amtes. Diese Urkunde spricht ihn aber von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht frey.

§. 263.

c) Ueber-
gabe des Ver-
mögens.

Am Ende einer Vormundschaft ist es die Pflicht des Vormundes, das Vermögen dem volljährig Gewordenen, oder dem neu bestellten Vormunde gegen Empfangsschein zu übergeben, und sich darüber bey Gericht auszuweisen. Das aufgenommene Verzeichniß des Vermögens, und die jährlich begnehmigten Rechnungen dienen bey solchen Uebergaben zur Richtschnur.

§. 264.

Haftung des
Vormundes

Insgemein hat ein Vormund nur für sein Verschulden und nicht auch für das

Verschulden der ihm Untergeordneten zu haften. Hat er aber wissentlich unfähige Personen angestellt, hat er solche beybehalten, oder nicht auf den Ersatz des von ihnen verursachten Schadens gedrungen; so ist er auch dieser Nachlässigkeit wegen verantwortlich.

aus fremdem Verschulden.

§. 265.

Selbst das vormundschaftliche Gericht, welches sein Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachlässiget hat, ist dafür verantwortlich, und, wenn andere Mittel zum Ersatze mangeln, den Schaden zu ersetzen verbunden.

Subsidiarische Haftung des vormundschaftlichen Gerichtes.

§. 266.

Emfigen Vormündern kann das Gericht aus den in Ersparung kommenden Einkünften eine verhältnißmäßige jährliche Belohnung zuerkennen; doch darf diese Belohnung nie mehr als fünf vom Hundert der reinen Einkünfte betragen, und sich höchstens auf vier tausend Gulden jährlich belaufen.

Belohnung des Vormunders:
a) jährliche

§. 267.

Wenn das Vermögen des Minderjährigen so geringe ist, daß sich wenig oder

b) oder bey dem Ausritte.

nichts in jährliche Ersparung bringen läßt; so kann einem Vormunde, welcher das Vermögen unvermindert erhalten, oder dem Minderjährigen eine anständige Versorgung verschafft hat, wenigstens am Ende der Vormundschaft eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilet werden.

§. 268.

Rechtsmittel des Vormundes bey Beschwerden.

Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschafftlichen Gerichtes beschwert zu seyn erachtet, soll die Beschwerde zuerst bey dem nähmlichen Gerichte, und nur, wenn diese fruchtlos war, den Recurs bey dem höhern Gerichte anbringen.

§. 269.

II. Von der Curatel. Begriff der Curatel;

Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschafftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen.

§. 270.

Fälle der Curatel;

Dieser Fall tritt ein: bey Minderjährigen, die in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen (§. 225);

oder, die in einem besonderen Falle von dem Vater oder Vormunde nicht vertreten werden können; bey Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bey erklärten Verschwendern; bey Ungeborenen; zuweilen auch bey Taubstummen; bey Abwesenden und bey Sträflingen.

§. 271.

In Geschäften, welche zwischen Aeltern und einem minderjährigen Kinde, oder zwischen einem Vormunde und dem Minderjährigen vorkommen, muß das Gericht angegangen werden, für den Minderjährigen einen besonderen Curator zu ernennen.

a) für Minderjährige;

§. 272.

Fallen zwischen zwey oder mehreren Minderjährigen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten vor, so darf dieser Vormund keinen der Minderjährigen vertreten; sondern er muß das Gericht anrufen, daß es für jeden insbesondere einen anderen Curator ernenne.

§. 273.

Für wahn- oder blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und

b) für Wahn- oder Blödsinnige;

c) für Verschwen-
der;

nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt wird. Als Verschwen-
der aber muß das Gericht denjenigen erklären, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigen Nothstande Preis gibt. In beyden Fällen muß die gerichtliche Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 274.

d) für Unge-
borne;

In Rücksicht auf Ungeborne wird ein Sachwalter entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht (§. 22) aufgestellt. Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bey einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verkürzt werde, im zweyten Falle aber, daß die Rechte des noch ungeborenen Kindes erhalten werden.

§. 275.

Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des fünf und zwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

e) für Taubstumme;

§. 276.

Die Bestellung eines Curators für Abwesende, oder für die dem Gerichte zur Zeit noch unbekanntem Theilnehmer an einem Geschäfte findet dann Statt, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurück gelassen haben, ohne solchen aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Anderen in ihrem Gange gehemmet würden. Ist der Aufenthaltsort eines Abwesenden bekannt, so muß ihn sein Curator von der Lage seiner Angelegenheiten unterrichten, und diese Angelegenheiten, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen besorgen.

f) für Abwesende und für unbekanntem Theilnehmer an einem Geschäfte;

§. 277.

Sucht jemand bey Eintretung der durch das Gesetz in dem §. 24 bestimmten Erfordernissen die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an, so hat das Gericht für diesen Abwesenden vor Allem einen Curator zu ernennen; dann wird er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict mit dem Befehle vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

§. 278.

Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten; doch schließt eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben; oder, daß er noch am Leben sey. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besiß genommen hat, wie ein anderer redlicher Besißer zu behandeln.

§. 279.

Einem zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher ist ein Curator zu bestellen, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger fortbauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt seyn würde.

g) für Straflinge.

§. 280.

Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, hat in der Regel unter der nähmlichen Vorsicht und nach den nähmlichen Grundsätzen auch den Curator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung einer Sache oder eines Geschäftes zu thun, welche zu einem anderen Gerichtsstande gehören; so hat dieser Gerichtsstand auch den Curator zu ernennen.

Bestellung der Curatel.

§. 281.

Wer die gehörigen Eigenschaften zum vormundschaftlichen Amte besitzt, kann auch eine Curatel übernehmen. Auch finden bey der Curatel die nähmlichen Entschuldigungsgründe und Vorzugsrechte wie bey der Vormundschaft Statt.

Entschuldigungsursachen.

§. 282.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren, welche entweder nur für die

Rechte und Verbindlichkeiten.

Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Person ihres Pflegebefohlenen zu sorgen haben, sind aus den, den Vormündern hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

§. 283.

Erlösung
derselben.

Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendigt sind, oder, wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe; oder, ob der Wille eines Verschwenders gründlich und dauerhaft gebessert sey, muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Falle zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

§. 284.

Ausnahme
in Rücksicht
des Bauern-
standes.

Die besonderen Vorschriften bey der Vormundschaft und Curatel des Bauernstandes sind in den politischen Gesetzen enthalten.